

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der WLS Waggon- und Lokreparatur-Service GmbH (nachfolgend „WLS“ bzw. „Besteller“)

Stand Juni 2019

INHALT

§ 1	Vertragsabschluss / Schriftform / Bestellungen / Änderungen / Sicherheit in der Lieferkette	Seite 1	§ 7	Haftung / Produkthaftung / Freistellung	Seite 4
§ 2	Preise / Versand / Verpackung / Gefahrübergang / Dokumentation	Seite 2	§ 8	Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte	Seite 4
§ 3	Rechnungserteilung / Zahlung / Forderungsverrechnung / Forderungs- abtretung / Fälligkeitszinsen	Seite 2	§ 9	Beistellungen und sonstiges Eigentum des Bestellers	Seite 4
§ 4	Termine, Verzug, Schadenspauschale bei Verzug, höhere Gewalt, länger- fristige Leistungshindernisse, Insolvenz	Seite 2	§ 10	Geheimhaltung	Seite 5
§ 5	Garantien / Zusicherungen / Eigentumsvorbehalt	Seite 3	§ 11	Qualitätsmanagement	Seite 5
§ 6	Gewährleistungen / Rügepflicht / Gewährleistungszeit und Umfang der Gewährleistung / Serienmangel / Verjährung	Seite 3	§ 12	Beendigung des Vertrages	Seite 5
			§ 13	Verhaltenskodex/Mindestlohn	Seite 5
			§ 14	Erfüllungsort / Gerichtsstand / Teilunwirksamkeit / ergänzen- des Recht / Sonstiges	Seite 6

§ 1 Vertragsabschluss / Schriftform / Bestellungen / Änderungen / Sicherheit in der Lieferkette

1. Wir, WLS (nachfolgend auch „Besteller“ bzw. „wir“, „uns“ bzw. „unsere“ genannt), bestellen auf Grundlage der nachfolgenden „Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen (nachfolgend kurz „AEB“ genannt). Diese AEB gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung, sofern Sie Unternehmer, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind (nachfolgend „Lieferant“ bzw. „Sie“, „Ihnen“ bzw. „Ihre“ genannt). Von diesen AEB abweichende Geschäftsbedingungen und andere abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich und ausdrücklich anerkannt haben. Nehmen wir die Lieferungen und Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen bzw. anerkannt. Als eine solche Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Lieferung oder Leistung oder deren Bezahlung.
2. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündlich oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Abrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können, soweit von uns gewünscht, auch durch Datenfernübertragung, z.B. codierte electronic mails (E-Mails), Faxübermittlung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Bestelldatum an, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
3. Wir können Änderungen des Vertragsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Die Ihre Lieferungs- und Leistungspflichten betreffenden Änderungen sind hierbei von beiden Parteien, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefer- und Ausführungstermine, angemessen zu berücksichtigen.
4. Als unser Lieferant gewährleisten Sie die Supply Chain Security (Sicherheit in der Lieferkette) und beachten entsprechende rechtliche Anforderungen. WLS hat bestimmte Sicherheitsstandards im eigenen Unternehmen sowie in der Lieferkette zur Einhaltung der nationalen, supranationalen sowie US-Verordnungen und mit Blick von Kunden mit dem Status „zugelassener Wirtschaftsbeteiligter „AEO“ einzuhalten. Hierunter fällt insbesondere das Verbot von Geschäftskontakten mit [d.h. das direkte oder indirekte Bereitstellen von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an] a) terroristischen Organisationen oder Personen bzw. b) Personen und/oder Unternehmen, die in verschiedenen „Sanktionslisten“ aufgeführt sind. Sie als unser Lieferant sind ebenfalls verpflichtet, vorgenannte Verordnungen einzuhalten. Zur Sicherheit der Lieferkette sind Sie u.a. verpflichtet,

- a. Waren, die in unserem Auftrag bzw. im Auftrag für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, zu lagern, zu be- oder verarbeiten oder zu verladen und während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderungen vor unbefugten Zugriffen zu schützen;
- b. zuverlässiges Personal für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren einzusetzen;
- c. Geschäftspartner, die von Ihnen als Subunternehmer/Unterauftragnehmer eingesetzt werden, sind entsprechend zu verpflichten und haben ebenfalls die Supply Chain Security zu gewährleisten und die entsprechenden rechtlichen Anforderungen zu beachten, einschließlich jener, die in dieser Ziffer 5 genannt sind.

§ 2 Preise / Versand / Verpackung / Gefahrübergang / Dokumentation

1. Soweit nicht ausdrücklich Anderes vereinbart ist, sind die vereinbarten Preise Festpreise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geforderten Höhe sowie bei Importlieferungen inklusiv Zollkosten und zuzüglich Einfuhrumsatzsteuer.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit mindestens 1 Durchschlag beizufügen, in dem die Lieferung nach Art, Menge und Gewicht genau aufgeschlüsselt ist. Im Übrigen müssen Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz die in unserem Auftrag bzw. unserer Bestellung geführten Kennzeichnungen, insbesondere unsere Bestellnummer und ferner, soweit angegeben, unsere Teile- bzw. Materialnummer, die Chargennummer und die Positionsnummer, enthalten.
3. Alle für eine etwaig vorgesehene Abnahme, für den Betrieb, für die Wartung und für Reparaturen des Vertragsgegenstandes erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen (in deutscher, alternativ englischer Sprache), insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen, Reparaturhandbücher usw., sind uns von Ihnen in vervielfältigter Form kostenlos und unaufgefordert mitzuliefern.
4. Der Versand erfolgt – soweit nicht anders vereinbart – auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung bis hin zum zufälligen Untergang des Vertragsgegenstands bleibt bis zur Ablieferung an der Ihnen von uns mitgeteilten Versandanschrift bzw. der Empfangs- oder Verwendungsstelle bei Ihnen.
5. Ihre Rücknahmeverpflichtung hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Zur Vermeidung von Transportschäden sind die von Ihnen zu liefernden Waren entsprechend fachgerecht zu verpacken. Die eingesetzten Verpackungsmaterialien sollten lediglich in dem Umfang eingesetzt werden, der zum sicheren und schadensfreien Transport der Waren erforderlich ist.

§ 3 Rechnungserteilung / Zahlung / Forderungsverrechnung / Forderungsabtretung / Fälligkeitszinsen

1. Rechnungen sind uns von Ihnen für jeden Auftrag bzw. jede Bestellung getrennt zu stellen und uns stets per E-Mail, d.h. elektronisch zu übermitteln (elektronische Rechnung / e-Invoicing). Für die elektronische Rechnungserteilung haben wir folgende E-Mail-Adresse eingerichtet: **wls-moers.de**, an die Sie Ihre Rechnung übermitteln.
2. Bei Importlieferungen ist von Ihnen (zusätzlich zur elektronischen Rechnung per E-Mail nach vorstehender Ziffer 1.) eine Handelsrechnung in englischer Sprache und in zweifacher Ausführung den Warenbegleitpapieren für Zollzwecke beizufügen.
3. Ihre Rechnungen müssen Ihre Steuernummer und – soweit vorhanden – Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie die in unserem Auftrag bzw. unserer Bestellung geführten Kennzeichnungen, insbesondere unsere Bestellnummer und ferner, soweit angegeben, die Teilenummer, die Chargennummer und die Positionsnummer, enthalten. Im Übrigen gelten die Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG. Nicht ordnungsgemäß eingereichte bzw. den vorgenannten Regelungen nicht genügende Rechnungen gelten ab dem Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
4. Bei monatlichen Lieferungen und Leistungen ist hierauf in den Rechnungen hinzuweisen. Teilrechnungen sind ebenfalls als solche zu kennzeichnen. Die Begleichung der Rechnung erfolgt, soweit mit Ihnen nichts Anderes vereinbart ist, entweder binnen 14 Tagen nach Eingang der jeweiligen Rechnung bei uns unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang in Zahlungsweise nach unserer Wahl.
5. Die Zahlungs- und Skontofristen laufen ab ordnungsgemäßigem Rechnungseingang nach vorstehender Ziffer 1. bis 3. dieses § 3 AEB, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentation, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkzeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
6. Stellen wir innerhalb von drei Jahren nach einer Schlusszahlung Fehler in der Abrechnung oder Fehler in den Unterlagen der Abrechnung fest und teilen wir Ihnen diese mit, sind Sie verpflichtet, uns etwaig zu viel erhaltenen Beträge zu erstatten. Sie sind nicht berechtigt, sich auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung zu berufen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, sind festgestellte Fehler zu Ihren Gunsten auf den Erstattungsanspruch anzurechnen. Die vorgenannte zeitliche Begrenzung von drei Jahren nach einer Schlusszahlung hat jedoch keinerlei Auswirkung auf unsere Gewährleistungsrechte, etwaige Ansprüche aus unerlaubten Handlungen sowie sonstige Schadensersatzansprüche, insbesondere solchen, die in §§ 5, 6, 7 und 9 dieser AEB geregelt sind.
7. Fälligkeitszinsen können von keinem Vertragspartner gefordert werden. Der Verzugszins beträgt 5%-Punkte über dem Basiszinssatz. Wir sind berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als von Ihnen gefordert, nachzuweisen.
8. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, sind Sie nicht berechtigt, Ihre Forderungen abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen. Treten Sie ihre Forderungen entgegen der Regelung des vorstehenden Satzes gleichwohl an einen Dritten ab, so ist die Abtretung dennoch wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an Sie oder den Dritten leisten.

§ 4 Termine / Verzug / Schadenspauschale bei Verzug / höhere Gewalt / längerfristige Leistungshindernisse / Insolvenz

1. Die vertraglich mit Ihnen vereinbarten Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der mit Ihnen vereinbarten, anderenfalls von uns mitgeteilten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für die rechtzeitige Erbringung der Leistung ist die abnahmefähige Vollendung bzw. Übergabe Ihres Werkes bzw. des Vertragsgegenstandes maßgeblich, einschließlich der Übergabe der gesamten nach den gesetzlichen Bestimmungen (Gesetze und Verordnungen) verlangten und vertraglich vereinbarten Unterlagen und Dokumentationen in deutscher, alternativ in englischer Sprache, beispielsweise Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Konformitätsbescheinigungen, Ersatzteillisten, Bedienungsanweisungen, und Reparaturhandbücher usw. Diese Unterlagen und Dokumentationen sind von Ihnen in vervielfältigungsfähiger Form beizustellen.
2. Sobald Sie erkennen, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann bzw. die Gefahr hierfür besteht, haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung in Textform (E-Mail bzw. Fax) mitzuteilen. Sie werden in diesen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine minimale Verzögerung ergibt. Soweit durch eine verspätete Lieferung Änderungen bei den von uns getroffenen Dispositionen notwendig werden, werden wir Ihnen diese unverzüglich bekanntgeben und die zu ergreifenden Maßnahmen mit Ihnen abstimmen. Durch Ihre Mitteilung über eine voraussichtliche Verzögerung bzw. durch eine etwaig eintretende Verzögerung ändert sich in keinem Fall der mit Ihnen vereinbarte (Liefer-) Termin.
3. Kommen Sie mit Ihrer Lieferung in Verzug, so haben wir das Recht, eine Schadenspauschale in Höhe von 0,5% des Bestellwertes je angefangener Woche, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Durch das Verlangen der Schadenspauschale wird das Recht auf weiteren Schadensersatz nicht ausgeschlossen. Die Schadenspauschale ist auf den Schadensersatz wegen Überschreitung des Liefertermins anzurechnen.
4. Für den Fall, dass Sie die vertraglich vereinbarten Termine und Lieferfristen aus einem von Ihnen zu vertretenden Umstand nicht einhalten, sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von einem Dritten Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Bei einer früheren Lieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Vorbehaltlich aller weiteren Zahlungsvoraussetzungen gelten auch erst ab dem vereinbarten Liefertermin die in § 3 Ziffer 5. dieser AEB genannten Zahlungsfristen.
6. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse (höhere Gewalt) befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Liefer- oder Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind wechselseitig verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich über die Art, die Dauer und über die Beendigung der Störung zu informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
7. Im Falle einer längerfristigen Leistungsverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleich-baren Verfahrens über das Vermögen eines der Vertragspartner, ist der andere Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Sind Sie von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, werden Sie uns nach besten Kräften unterstützen, damit die Leistungserbringung durch uns selbst oder einen Dritten erfolgen kann, inklusive einer Lizenzierung von für die Leistungserbringung notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

§ 5 Garantien / Zusicherungen / Eigentumsvorbehalt /

1. Sie garantieren und sichern uns zu, dass sämtliche von Ihnen gelieferte Gegenstände und Waren und alle von Ihnen erbrachten Leistungen dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, einschließlich den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sie sichern ferner die Verwendung zweckentsprechender Materialien, eine sachgemäße Konstruktion, Bauart und/oder Ausführung zu und zudem ein einwandfreies Funktionieren und das Erreichen der vereinbarten Leistungen unter den vereinbarten Bedingungen. Schließlich verpflichten Sie sich, bei Ihren Lieferungen und Leistungen, dies gilt auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen von Dritten oder bei Einschaltung von Unterbeauftragten, dass – soweit dies technisch und wirtschaftlich möglich ist – umweltfreundliche Produkte und Verfahren eingesetzt werden.
2. Sind im Einzelfall Abweichungen von den in vorstehender Ziffer 1 genannten Garantien, Zusicherungen und Verpflichtungen notwendig, müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Auch durch behördliche Genehmigungen von Unterlagen oder einer etwaig von uns erteilten Genehmigung von Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird Ihre alleinige Verantwortlichkeit nicht eingeschränkt. Gleiches gilt für unsere Anordnungen betreffend die Art der Leistungsausführung. Soweit Sie Bedenken gegen die von uns gewählte Art der Ausführung haben, haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in Abstimmung mit uns Alternativlösungen zu erarbeiten.
3. Weiterhin garantieren Sie und sichern uns zu, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind, und dass Sie uneingeschränkt Verfügungsberechtigt sind. Etwaig dennoch bestehende Rechte Dritter an den Vertragsgegenständen sind uns unaufgefordert offen zu legen. Bezüglich eines etwaigen Eigentumsvorbehaltes gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an den gelieferten Gegenständen, Produkten und Waren durch unsere Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des so genannten Kontokorrentvorbehaltes nicht gilt. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts können Sie die gelieferten Gegenstände und Waren nur herausverlangen, wenn Sie vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Gewährleistungen / Rügepflicht / Gewährleistungszeit und Umfang der Gewährleistung / Serienmangel / Verjährung

1. Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen werden wir Ihnen offene Mängel bei den gelieferten Vertragsgegenständen, Produkten und Waren unverzüglich schriftlich anzeigen und rügen, sobald solche Mängel nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Eine solche Mängelanzeige gilt auf jeden Fall dann als unverzüglich, wenn sie innerhalb

von zwei Wochen nach Eingang der Lieferung an der von uns benannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle erfolgt. Verdeckte Mängel, die von uns erst später festgestellt werden, werden wir Ihnen innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung anzeigen und Ihnen eine entsprechende Mängelanzeige übermitteln.

2. Stellen wir während der Gewährleistungszeit Mängel an Ihren Lieferungen und Leistungen fest, hierzu gehört auch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, haben Sie nach unserer Aufforderung und nach unserer Wahl unverzüglich und unentgeltlich durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung die bestehenden Mängel zu beseitigen. Zudem haben Sie sämtliche mit der Mangelbeseitigung verbundenen Nebenkosten zu tragen. Hierzu gehören insbesondere die bei der Fehlersuche, beim Ausbau des fehlerhaften und beim Einbau des Ersatzteils entstehenden Kosten sowie etwaig erforderliche Gutachter- und Transportkosten. Verweigern Sie die Beseitigung des Mangels oder ist eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht möglich bzw. bleibt erfolglos, oder wird die Mangelbeseitigung über eine angemessene, von uns schriftlich gesetzte Frist hinaus verzögert, dann stehen uns die gesetzlichen Rechte auf Aufhebung des Vertrages oder Minderung zu. Schadensersatzansprüche – insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung – bleiben ausdrücklich vorbehalten.
3. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Kunden, d.h. in allen dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung auf Ihre Kosten und Gefahr selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Sollte eine vorherige Abstimmung mit Ihnen nicht möglich sein bzw. aufgrund der Dringlichkeit der Mängelbeseitigung, gegebenenfalls auch unter Verweigerung der zu erwartenden Schadenshöhe, eine sofortige Mängelbeseitigung nach unserem Ermessen erforderlich sein, werden wir die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen sofort einleiten und Sie unverzüglich im Nachgang über die getroffenen Maßnahmen informieren. Gleichermaßen können wir kleinere Mängel ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigen, ohne dass hierdurch Ihre Gewährleistungspflicht berührt wird. Wir können Sie dann mit den erforderlichen Aufwendungen der von uns selbst oder einem Dritten durchgeführten Mängelbeseitigung belasten.
4. Die Gewährleistungszeit der von Ihnen gelieferten Waren endet 24 Monate nach endgültiger Inbetriebnahme beim Endkunden, spätestens jedoch 36 Monate nach **a)** Übergabe des Liefergegenstandes an der vereinbarten, anderenfalls von uns benannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder **b)** bei vereinbarter Abnahme spätestens 36 Monate ab dem Datum unseres Abnahmeschreibens. Für Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Bei Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken oder Bauwerken, einschließlich der Erstellung von elektrischen Einrichtungen, beträgt die Gewährleistungszeit 5 Jahre ab Abnahme und bei allen Abdichtungsarbeiten gegen drückendes Wasser sowie Dachdeckungsarbeiten 10 Jahre ab Abnahme. Verzögern wir die Abnahme schuldhaft, beginnt die Gewährleistungszeit in dem Zeitpunkt, in dem Sie uns berechtigterweise schriftlich zur Abnahme aufgefordert haben.
5. Sie als Lieferant gewährleisten für einen Zeitraum von 48 Monaten nach Lieferung des jeweiligen Leistungsgegenstandes, dass dieser keinen Serienmangel aufweist. Ein Serienmangel liegt vor, wenn wir und Sie als Lieferant aufgrund des Schadensbildes oder der Schadensursache eines aufgetretenen Schadens gemeinsam feststellen, dass ein Schaden an allen gelieferten Leistungsgegenständen des gleichen Produkts oder an einer bestimmten Menge der gelieferten Serie von Leistungsgegenständen (Charge) auftreten kann. Unabhängig davon liegt ein Serienmangel vor, wenn der gleiche Schaden während der Gewährleistungszeit an mindestens 2% aller gelieferten Leistungsgegenstände des gleichen Produkts oder einer bestimmten Menge der Serie von Leistungsgegenständen (Charge) festgestellt wird. Dabei werden zur Berechnung der Schadensquote alle gleichartigen Schäden bezüglich des Schadensbildes und/oder der Schadensursache herangezogen, die innerhalb eines Zeitraumes von maximal 48 Monaten ab dem Auftreten der gleichartigen Schäden festgestellt werden.
6. Kosten, welche infolge mangelhafter Lieferung des Leistungsgegenstandes, insbesondere Handlings-, Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, Ein- und Umbaukosten, Rückrufkosten samt präventiver Austauschkosten, Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle sowie Kosten, die wir unseren Kunden aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gegenüber zu übernehmen haben, entstehen, sind von Ihnen zu tragen.
7. Die Verjährung wird ab dem Tag des Zugangs der Mängelanzeige so lange gehemmt, bis Sie uns gegenüber erklärt haben, dass der Mangel beseitigt ist bzw. Sie die Beseitigung verweigern. Für ausgebesserte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Tage der Ausbesserung bzw. Rücklieferung der ausgebesserten Teile oder der Ersatzlieferung neu zu laufen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als Reparaturen und Nachlieferungen dem Umfang, der Dauer oder den Kosten nach nicht nur unerheblich sind.

§ 7 Haftung / Produkthaftung / Freistellung

1. Soweit Ihre Lieferung oder Leistung mit Fehlern behaftet ist, Sie gegen vertragliche Sorgfaltspflichten, insbesondere Obhuts- und Informationspflichten und sonstige vertragliche Nebenpflichten verstoßen oder Sie Ihre Lieferverpflichtungen und die vertraglich vereinbarten Termine nicht einhalten (nachfolgend kurz: „Vertragsverletzungen“ genannt), so richten sich unsere Ansprüche aufgrund dieser Vertragsverletzungen, soweit sich aus den Bestimmungen dieser AEB nichts anderes ergibt, nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie haften für sämtliche uns aufgrund der Vertragsverletzung mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Abnahmeprüfung, sofern zumindest Teile der Leistung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Leistung im weiteren Geschäftsablauf bei uns.
2. Soweit Ihre Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen davon abhängt, dass Sie den Vertragsverstoß zu vertreten haben, können Sie sich durch den Nachweis fehlenden Verschuldens von Ihrer Haftung befreien. Ein Verschulden Ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Ihrer Vorlieferanten und Unterbeauftragten haben Sie in gleicher Weise zu vertreten wie eigenes Verschulden. Sie können sich von Ihrer Haftung nicht durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl und/oder Überwachung der Verrichtungsgehilfen, Vorlieferanten oder Unterbeauftragten befreien.
3. Die in den vorstehenden Ziffern 1. und 2. genannten Haftungsregelungen gelten entsprechend für Ihre Schadensersatzansprüche gegen uns.
4. Soweit Sie haften, stellen Sie uns von allen Ansprüchen Dritter frei.
5. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsvorschriften oder Produkthaftungsgesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware bzw. Ihr Produkt zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz des Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die von Ihnen gelieferten Waren bzw. die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht worden ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Sie gewährleisten, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und durch die Lieferung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der Liefergegenstände keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte oder bei Abnahme ausgelegte Patentanmeldungen Dritter verletzt werden.
2. Wird Ihnen die Behauptung einer Verletzung von Rechten Dritter mitgeteilt, sind Sie zur Einleitung erforderlicher Schritte verpflichtet, die einen Bezug der Waren von Ihnen durch uns ohne eine solche Verletzung sicherstellen, was beispielsweise durch eine Lizenznahme oder die Neugestaltung der Waren (entsprechend sämtlichen Vertragsbedingungen und Qualitätsvorgaben) oder andere geeignete Schritte erfolgen kann.

§ 9 Beistellungen und sonstiges Eigentum des Bestellers

1. Von uns beigestellte bzw. beizustellende Materialien, Teile, Behälter usw. und Unterlagen oder Daten bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere als die vereinbarten vertraglichen Zwecke verwendet werden. Vervielfältigungen von Beistellungen, Unterlagen oder Daten dürfen Sie nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung anfertigen.
2. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

§ 10 Geheimhaltung

1. Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in sämtlichen Veröffentlichungen (beispielsweise auf Ihrer Homepage, in Referenzlisten oder sonstigen Werbematerialien) auf Ihre geschäftliche Verbindung mit uns erst nach einer von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen, es sei denn, eine solche Veröffentlichung ist aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften geboten. Auch in diesem Fall haben Sie uns rechtzeitig vor der betreffenden Äußerung zu informieren.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle Ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung vom anderen Vertragspartner überlassenen oder in sonstiger Weise bekannt werdenden Informationen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, Unterlagen, Datenträger usw., als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und diese Informationen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners weiterzugeben bzw. offenzulegen. Subunternehmer, Unterbeauftragte und Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Dessen ungeachtet sind wir berechtigt, Informationen an verbundene Unternehmen weiterzugeben, die dann ihrerseits an diese Bestimmung gebunden sind. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem jeweiligen Vertragspartner bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden.
3. Soweit Sie bei der Leistungserbringung Unterbeauftragte bzw. Subunternehmer einschalten, sind diese von Ihnen entsprechend den vorgenannten Ziffern 1. und 2. zu verpflichten.
4. Die in § 11, Ziffern 1. bis 3. dieser AEB enthaltenen Pflichten gelten auch nach Ablauf oder Beendigung des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrages fort.

§ 11 Qualitätsmanagement

1. Sie haben die Qualität Ihrer Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Sie müssen nach der aktuell gültigen Ausgabe der „DIN EN ISO 9001“ zertifiziert sein und diese Zertifizierung selbständig aufrecht erhalten; die Zertifizierung ist uns (nach Aufforderung) durch Vorlage eines entsprechenden gültigen Zertifikats nachzuweisen. Abweichungen von den Anforderungen nach vorstehendem Satz 2 sind schriftlich zu vereinbaren.
2. Sie haben Aufzeichnungen über Ihre Qualitätsprüfungen zu erstellen. Diese Aufzeichnungen sind uns auf unser Verlangen hin zur Verfügung zu stellen. Ferner gestehen Sie uns hiermit das Recht zu, Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit Ihres Qualitätsmanagementsystems selbst oder durch einen von uns mit Ihnen abgestimmten Beauftragten, durchführen zu lassen.

§ 12 Beendigung des Vertrages

1. Wir sind unbeschadet anderer gesetzlicher Kündigungs- oder Rücktrittsrechte jederzeit berechtigt, den Vertrag – ganz oder teilweise – zu kündigen. In einem solchen Fall steht Ihnen grundsätzlich die volle Vergütung für die bis dahin bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen zu. Darüber hinaus sind Ihnen die durch den Auftrag verursachten und nicht mehr abwendbaren Kosten zu vergüten. Ihr Anspruch auf den anteiligen Gewinn wird in diesem Fall auf maximal 5 % des verbleibenden Auftragswertes begrenzt.
2. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund haben Sie ebenfalls grundsätzlich Anspruch auf die volle Vergütung für die bis dahin bereits von Ihnen erbrachten Lieferungen und Leistungen sowie für die durch den Auftrag verursachten und nicht mehr abwendbaren Kosten; weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall aber nicht. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn wir aus zwingenden rechtlichen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen an der Vertragserfüllung kein Interesse mehr haben und bzw. oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse bei Ihnen eintritt.
3. Unberührt von den vorherigen Ziffern 1. und 2. in diesem § 13 AEB bleibt die Möglichkeit der Vertragsaufhebung nach den gesetzlichen Bestimmungen, beispielsweise im Fall einer Schlechtleistung oder bei einer Leistungsverzögerung (Verzug). In diesen Fällen steht Ihnen eine Vergütung für Ihre Lieferungen und Leistungen nur in dem Umfang zu, in dem diese für uns nutzbar bzw. verwertbar sind. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

§ 13 Verhaltenskodex/ Mindestlohn

1. Sie als unser Lieferant sind verpflichtet:
 - ! die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) zu beachten;
 - ! Sie tragen die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter an ihren Arbeitsplätzen;
 - ! Sie werden sich in keiner Weise, weder aktiv, passiv, direkt noch mittelbar an einer Verletzung der Grundrechte ihrer Mitarbeiter beteiligen;
 - ! Sie verpflichten sich, keine Kinder zu beschäftigen. Unter Kindern sind sämtliche Personen zu verstehen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmsweise dürfen Kinder bereits mit 14 Jahren beschäftigt werden, falls im Produktionsland ab dem 14. Lebensjahr gearbeitet werden darf;

Ferner tragen Sie die Verantwortung dafür und werden bestmöglich fördern und einfordern, dass Ihre Unterauftragnehmer sich ebenfalls entsprechend den in dieser Ziffer 1. AEB aufgeführten Regelungen verhalten und diese Regelungen einhalten.

2. Sie sichern zu, bei Ausführung von unseren Aufträgen und Bestellungen die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz) einzuhalten. Sie sichern weiter zu, von Ihnen beauftragte Unterbeauftragte in gleichem Umfang zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes zu verpflichten.
3. Wenn Sie die in diesem § 14 Ziffern 1. und 2. dieser AEB enthaltenen Bestimmungen nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllen, werden Sie uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freihalten, die Dritte (einschließlich behördlicher Stellen) gegen uns in diesem Zusammenhang erheben. Hinsichtlich vorstehender Ziffer 2. (Einhaltung des Mindestlohns) sind Sie verpflichtet, uns von allen verschuldensabhängigen sowie verschuldensunabhängigen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen eigener Arbeitnehmer und Unterbeauftragter sowie von Ansprüchen der Arbeitnehmer des Unterbeauftragten oder eines von diesem beauftragten weiteren Unterbeauftragtem im Zusammenhang mit den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung

des allgemeinen Mindestlohnes freizustellen, die sich aus der Ausführung von unseren Aufträgen/Bestellungen durch Sie ergeben. Die Verpflichtung zur Freistellung der im vorstehenden Satz genannten Ansprüche gilt auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern, Finanzbehörden und insbesondere auch gegenüber Ansprüchen der Bundesagentur für Arbeit bei Zahlung von Insolvenzgeld.

§ 14 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Teilunwirksamkeit / ergänzendes Recht / Sonstiges

1. Erfüllungsort für Ihre Lieferverpflichtung und Ihre Leistung ist die zwischen Ihnen und uns vereinbarte, anderenfalls die von uns mitgeteilte Versandanschrift bzw. Empfangs- oder Verwendungsstelle.
2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung, unberührt hiervon bleiben jedoch die Bestimmungen in § 2, Ziffer 4. dieser *AEB*.
3. Sind Sie als Lieferant Kaufmann i.S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Duisburg. Entsprechendes gilt, wenn Sie Unternehmer i.S. von § 14 BGB sind. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen *AEB* bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
4. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden von uns zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Unsere Datenschutzrichtlinien erhalten Sie auf unsere Homepage www.wls-moers.de im Bereich Downloads.
5. Sollte eine Regelung dieser *AEB* unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.